




FHS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 1 von 17

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0 Verzeichnis der Abkürzungen	3
1 Zweck und Geltungsbereich	4
2 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT	4
2.1 Zu Punkt 1.2 NBS-AT - Gültigkeit der NBS	
2.2 Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT – Übersetzung von Genehmigungen	
2.3 Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT - Bau- und Betriebsordnung	
2.4 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT - Vermittlung von Ortskenntnis	
2.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT - Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikations- Systeme	
2.6 Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT - Vertragliche Vereinbarungen	5
2.7 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT - Betrieblich-technisches Regelwerk	
2.8 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT - Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen	
2.9 Zu Punkt 3.3 Buchstabe d) NBS-AT - zeitgleiche Nutzungsanträge	6
2.10 Zu Punkt 4.1 NBS-AT - Bemessungsgrundlage	
2.11 Zu Punkt 4.3 NBS-AT- Zahlungsweise	
2.12 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT - Ansprechpartner	
2.13 Zu Punkt 5.2, 5.3.1 und 5.6 NBS-AT - Informationen	
2.14 Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT - Verkehrssteuerung bei Störungen	7
2.15 Zu Punkt 5.4 und 5.5.1 NBS-AT - Legitimation der FHS-Vertreter	
2.16 Zu Punkt 5.7.2 und 5.7.3 NBS-AT – Informationen zu Nutzungseinschränkungen	
2.17 Zu Punkt 6.1.1 und 6.5 - Haftung	
2.18 Zu Punkt 7.2 NBS-AT – Umweltgefährdende Einwirkungen	
3 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	7
3.1 Beschreibung der Serviceeinrichtungen	
3.2 Technische und betriebliche Parameter	9
3.2.1 Eisenbahninfrastruktur 1 (EI 1) - Normalspur	
3.2.2 Eisenbahninfrastruktur 2 (EI 2) - Normalspur	10
3.2.3 Eisenbahninfrastruktur 3 (EI 3) - Breitspur	11
3.2.4 Eisenbahninfrastruktur 4 (EI 4) - Breitspur	13
3.2.5 Umladeanlagen Breitspur - Normalspur	14
4 Entgeltgrundsätze	14
4.1 Nutzungsentgelte	
4.2 Stationspreise	
4.3 Stornierungen/Ausfallentschädigung	15
5 Streckenöffnungs- und Betriebsruhezeiten	15
5.1 Allgemeines	
5.2 Stellwerk B1/R2 (EI 1 und EI 2)	
5.3 Stellwerk R3/R4 /EI 3 und EI 4)	
5.4 Leistungen außerhalb regulärer Besetzungszeiten	16
6 Kapazitätszuweisung	16


FHS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 2 von 17

7	Betriebliche Abwicklung	16
7.1	Betriebliche Informationen des EVU	
7.2	Informationen zu Nutzungsänderungen	
7.3	Ausbildungsstand EVU-Personal	
7.4	Fahrten mit Dampflokomotiven	
8	Inkrafttreten/Änderungen	17

FHS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 3 von 17

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	EIBV Eisenbahninfrastruktur-Benutzungs-verordnung
EI	Eisenbahninfrastruktur
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EL	Entgeltliste
EUR	Euro (Währungseinheit; auch €)
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	fortfolgende
FHS	Fährhafen Sassnitz GmbH
ggf.	gegebenenfalls
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
Gl	Gleis
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HPfIG	Haftpflichtgesetz
i.H.v.	in Höhe von
Ldstr.	Ladestraße
inkl.	inklusive (einschließlich)
lfd. Nr.	laufende Nummer
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
Ril	Richtlinie
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SNB-AT	Schiennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege – Allgemeiner Teil
Std.	Stunde
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
vsl.	voraussichtlich
z. B.	zum Beispiel

FHS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 4 von 17

1 Zweck und Geltungsbereich

Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT der FHS und legen Abweichungen dazu dar.

2 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT

2.1 Zu Punkt 1.2 NBS-AT Gültigkeit der NBS

Die FHS beabsichtigt die Überarbeitung der NBS im Jahre 2016 aufgrund von vsf. erfolgenden Erweiterungen der durch die FHS betriebenen Infrastruktur.

2.2 Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT Übersetzung von Genehmigungen

Bleibt offen.

2.3 Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT Bau- und Betriebsordnung

Für die Serviceeinrichtungen der Eisenbahninfrastrukturen der FHS gelten folgende Bau- und Betriebsordnungen:

- für die EI 1: die „Bau- und Betriebsordnung für Eisenbahnen“ (EBO),
- für die EI 2, EI 3 und EI 4 sowie die Umschlaganlagen Breit-/Normalspur die „Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen“ (BOA).


2.4 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT Vermittlung von Ortskenntnis

Für die Vermittlung von Ortskenntnis erhebt die FHS ein pauschales Entgelt, welches in der EL enthalten ist. Das Entgelt bezieht sich nicht auf die Vermittlung von Ortskenntnis durch Erfüllungsgehilfen der FHS; bei solcherart Vermittlung der Ortskenntnis gelten die Vereinbarungen des anfragenden EVU mit dem Erfüllungsgehilfen.

Für die Weitervermittlung der Ortskenntnis innerhalb des EVU nach einer Ersteinweisung gelten die betrieblichen Weisungen des EVU uneingeschränkt; die FHS übernimmt für eine unvollständige Weitervermittlung keinerlei Haftung.

2.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme

Die baulichen und betrieblichen Standards sowie die Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der benutzten Serviceeinrichtung werden in Ziffer 3 beschrieben.

FHS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 5 von 17

2.6 Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT Vertragliche Vereinbarungen

Die FHS ist interessiert an einer längerfristigen und länger laufenden Vermietung von Serviceeinrichtungen. Dies erfolgt jedoch nur in Teilbereichen der betriebenen Infrastruktur und sichert kurzfristige Nutzungen neben vertraglichen Regelungen. Eine Nebennutzung (z. B. als Abstellgleise) wird in den Zeiten, in denen der Hauptnutzer die Infrastruktur für den definierten Zweck nicht nutzt, ermöglicht.

2.7 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT Betrieblich-technisches Regelwerk

Bei der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ist folgendes betrieblich-technische Regelwerk beachten, welches im Internet veröffentlicht ist:

- Bedienungsanweisung für die Anschlussbahn Sassnitz-Mukran (Normalspur)
-Eisenbahninfrastruktur 1-, gültig ab 01.04.2015;
- Bedienungsanweisung für die Anschlussbahn Sassnitz-Mukran (Normalspur)
-Eisenbahninfrastruktur 2-, gültig ab 01.08.2009;
- Bedienungsanweisung für die Anschlussbahn Sassnitz-Mukran (Normalspur)
-Eisenbahninfrastruktur 3 und 4-, gültig ab 01.04.2015;
- Ril 301 der DB Netz AG (Signalbuch),
- Ril 408 der DB Netz AG (Fahrdienstvorschrift),
- Ril 458 der DB Netz AG (Außergewöhnliche Transporte).

Hinweis: Die vorgenannten Regelwerke der DB Netz AG werden vorrangig beim Betrieb in den Eisenbahninfrastrukturen 1 und 2 angewendet, in den Eisenbahninfrastrukturen 3 und 4 nur, wenn sich in den Bestimmungen der dort gültigen BOA Regelungslücken finden.

Bezug der Regelwerke:

DB-Richtlinien über:

DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste

Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe

www.db.de

Kundenservice: Telefon: 0721 938 5965; Telefax: 0721 938 5509

E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Bedienungsanweisungen der FHS über:

Fährhafen Sassnitz GmbH, 18546 Sassnitz/Neu Mukran

www.faehrhafen-sassnitz.de


Telefon: 038392 55255; Telefax: 038392 55252

E-Mail: info@faehrhafen-sassnitz.de

2.8 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT Anträge auf Zuweisung auf Nutzung der Serviceeinrichtung

Für den Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung ist der in der Anlage 1 dieser NBS-BT enthaltene Vordruck zu wenden.

Der Antrag kann per E-Mail an info@faehrhafen-sassnitz.de, per Fax an 038392 55252

FHS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 6 von 17

oder per Briefpost an die Fährhafen Sassnitz GmbH, 18546 Sassnitz/Neu Mukran übermittelt werden.

Als Netzfahrplan wird hier der Zeitraum des EU-weit abgestimmten Jahresfahrplans (entsprechend Anhang VII der Richtlinie 2012/34/EU) bestimmt.

Anmeldungen zum Netzfahrplan können bis zum 01.04. eines jeden Jahres erfolgen. Wenn Anmeldungen nach dem 01.04. eingehen, dann sind dies Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr. Diese werden nach den Anmeldungen zum Netzfahrplan bearbeitet. Der Entwurf eines Netzfahrplanes wird den Zugangsberechtigten zum 01.06., die endgültige Fassung zum 01.08. eines jeden Jahres übermittelt.

Die in diesem Zeitrahmen bestätigten Nutzungsanträge bilden den im FHS gültigen Netzfahrplan.

2.9 Zu Punkt 3.3 Buchstabe d) NBS-AT Zeitgleiche Nutzungsanträge

Bei zeitgleichen Nutzungsanträgen wird mit folgender Priorisierung verfahren:

- 1) Nutzung mit der vorgesehenen Nutzungsmöglichkeit (Lt. Tabellen in Abschn. 3.2). Dabei sind die nachfolgenden Gleise vorrangig zur Nutzung im Zusammenhang mit der Schiffsabfertigung vorgesehen:
 - In EI 1: Fähr-/Vorstellgleise (Gleise 71,72 bleiben dauerhaft frei)
 - In EI 2: Gleise „Liegeplätze 8/9“ einschl. Zuführungsgleis
 - In EI 3: alle Gleise
- 2) Anlagennutzung aus regelmäßigen Verkehren vor solchen aus sporadischen, unregelmäßigen Verkehren
- 3) „first come, first served“;

Als regelmäßige Verkehre gelten solche, denen Nutzungsanträge im Netzfahrplan zugrunde liegen oder solche im Gelegenheitsfahrplan, die mind. zu einer Nutzung je Woche in einem Zeitraum von mind. 4 Wochen führen.

2.10 Zu Punkt 4.1 NBS-AT Bemessungsgrundlage


Für die Nutzung der Infrastrukturen der FHS als Serviceeinrichtung Hafen gelten die Festlegungen der EL.

2.11 Zu Punkt 4.4 NBS-AT Zahlungsweise

Für die Zahlung der Entgelte gilt das auf der Rechnung angegebene Konto der FHS. Abschlagszahlungen werden seitens der FHS erhoben für Nutzungen, die

- mehrere Monate andauern, mit monatlichen Abschlägen,
- zu Nutzungsentgelten über eine vsl. Höhe von 3.000 EUR (netto) führen, mit Abschlägen i.H.v. 3.000 EUR (netto)

Die gemäß vorstehenden Bestimmungen zu erstellenden Abschlagsrechnungen werden seitens der FHS im Folgemonat des Monats, in dem der Abschlagsanspruch

FHS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 7 von 17

entsteht, gelegt und sind bis zum Ende dieses Monats auszugleichen.

**2.12 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT
Ansprechpartner**

Ansprechpartner bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen zu treffen enthält die Anlage 2 des jeweiligen Nutzungsvertrages.

**2.13 Zu Punkt 5.2, 5.3.1 und 5.6 NBS-AT
Informationen**

Die FHS stellt die Informationen auf elektronischem Wege per E-Mail zur Verfügung. Zu diesem Zweck haben die Infrastrukturnutzer eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen, an die die Information gesendet werden soll.

Für Informationen an die FHS ist die folgende E-Mail-Adresse zu verwenden: bahnnetz@faehrhafen-sassnitz.de.

Bei geplanten umfangreichen Änderungen an der Infrastruktur kann die FHS die Nutzer auch auf dem Postweg informieren.

**2.14 Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT
Verkehrssteuerung bei Störungen**

Die Verkehrssteuerung bei Störungen erfolgt durch den Operator der FHS mit folgenden Verfahrensweisen:

- ➔ Abstimmung der betroffenen, gestörten Infrastruktur mit der Eisenbahnbetriebsleitung,
- ➔ Vorgabe von alternativ vorhandenen Anlagen gleicher oder dem jeweiligen Nutzungszweck ähnlichen Anlagen zur Nutzung durch die Eisenbahnbetriebsleitung,
- ➔ Verhandlung mit dem Nutzer über eine mögliche, zeitliche Verschiebung der Nutzung,
- ➔ Verhandlung mit den betriebsleitenden Stellen der vorgelagerten DB Netz AG zur befristeten Weigerung und Annahme von Zügen bzw. deren Abstellung dort.


**2.15 Zu Punkt 5.4 und 5.5.1 NBS-AT
Legitimation der FHS-Vertreter**

Vertreter der FHS weisen sich durch ihren Mitarbeiterausweis (mit Foto) aus, aus dem die Aufgabe des Mitarbeiters ersichtlich ist.

**2.16 Zu Punkt 5.7.2 und 5.7.3. NBS-AT
Informationen zu Nutzungseinschränkungen**

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen und die damit voraussichtlich verbundenen Nutzungseinschränkungen veröffentlicht die FHS unverzüglich auf ihrer Website unter folgendem Link: www.faeherhafen-sassnitz.de

**2.17 Zu Punkt 6.1.1 und 6.5 NBS-AT
Haftung**

FHS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 8 von 17

Bleibt offen.

2.18 Zu Punkt 7.2 NBS-AT Umweltgefährdende Einwirkungen

Für die Verständigung des FHS bei Ereignissen mit Umweltgefährdungen ist aufgrund der Hafencharakteristik nicht die nächste Betriebsstelle des FHS, sondern der Hafen-Operator zu verständigen; Näheres enthalten die Dokumente zum Notfallmanagement (Unfallmeldetafel).

3 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

3.1 Beschreibung der Serviceeinrichtungen

Die Fährhafen Sassnitz GmbH (FHS) besitzt Eisenbahninfrastrukturen (EI), welche die Verbindung zwischen landseitigem deutschland- und europaweiten Eisenbahnanschluss und seeseitigem Fährverkehr nach Skandinavien, ins Baltikum und nach Russland herstellt.

Die gesamte Eisenbahninfrastruktur der FHS teilt sich nach ihrer Bauart und der Betriebsform in vier Hauptbestandteile:

- a) Eisenbahninfrastruktur 1 (EI 1) - Öffentliche Eisenbahninfrastruktur (Normalspur) zum Liegeplatz 7 (Fähranleger),
- b) Eisenbahninfrastruktur 2 (EI 2) - Öffentliche Eisenbahninfrastruktur (Normalspur) zu Ladestellen und zu den Liegeplätzen 8 und 9,
- c) Eisenbahninfrastruktur 3 (EI 3) - Öffentliche Eisenbahninfrastruktur (Breitspur) zu den Liegeplätzen 4 und 5 (Fähranleger),
- d) Eisenbahninfrastruktur 4 (EI 4) - Öffentliche Eisenbahninfrastruktur (Breitspur) der Verteiler- und Vorstellengleisanlagen und
- e) Umschlaganlagen zwischen Breit- und Normalspur (EI 5).

Die EI 1 umfasst eine Gesamtgleislänge von 9.000 m inkl. der Gleisanlagen auf der Trajektbrücke. Rangiermöglichkeiten werden über 23 fernbediente Weichen, welche mit elektrischer Weichenheizungsanlage ausgerüstet sind, geschaffen.


Die EI ist teilweise elektrifiziert; Zugfahrten können bis/ab hier elektrisch verkehren.

Weiterhin enthält die EI einen Inselbahnsteig (2 Bahnsteigkanten) mit einer nutzbaren Länge von je 210 m und direktem Anschluss an das Passagierterminal. Der Bahnsteig ist mit elektronischem Informationssystem ausgestattet.

Zur Anlage gehören ein ausgepflastertes Gleis und eine mobile Pkw-Entladerampe. Die EI ist die Verbindung zur Trajektbrücke des Liegeplatzes 7. Die Trajektbrücke ist asphaltiert. Über diese Trajektbrücke können Fährschiffe mit Eisenbahnfahrzeugen sowie Straßenfahrzeuge be- und entladen werden.

Die EI 1 wird über das Stellwerk B1 der DB Netz AG fernbedient und überwacht.

Die EI 2 umfasst eine Gesamtgleislänge von 4.000 m. Rangiermöglichkeiten werden über 3 ortsbediente Weichen geschaffen. Die EI 2 ist die Anbindung des Liegeplatzes 8 und Verladeeinrichtung. Sie besitzt zwei Portalkräne.

FHS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 9 von 17

Der Liegeplatz 8 ist aufgrund seiner Lage im Hafensicherheitsbereich durch ein Tor über das Zuführungsgleis gesichert.

Die EI 2 wird durch das Rangierpersonal des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) bedient. Die FHS kann Erfüllungsgehilfen für diese Aufgaben vermitteln.

Die EI 3 umfasst eine Gesamtgleislänge von 5.220 m inkl. der Gleisanlagen auf den doppelstöckigen Trajektbrücken. Rangiermöglichkeiten werden über 38 fernbediente Weichen, welche mit elektrischer Weichenheizungsanlage ausgerüstet sind, geschaffen. Die Trajektbrücken sind mit Holz ausgebohrt und mit Riffelblechen belegt. Die EI ist die Verbindung zu den Trajektbrücken der Liegeplätze 4 und 5. Über diese Trajektbrücken können 2-Deck-Fährschiffe mit Breitspur-Eisenbahnfahrzeugen sowie Straßenfahrzeuge be- und entladen werden.

Die EI wird über das Stellwerk R3/R4 (Bedienung durch FHS) fernbedient und überwacht.

Auf dem oberen Geschoss der Zuführungsbauwerke zu den Fährbrücken befindet sich eine Behelfsentladestelle zum Umschlag aus max. 5 Breitspurbahnwagen auf LKW.

Die EI 4 umfasst eine Gesamtgleislänge von 10.327 m. Rangiermöglichkeiten werden über 94 fernbediente Weichen, welche mit elektrischer Weichenheizungsanlage ausgerüstet sind, geschaffen. Die EI ist die Verbindung zwischen EI 3 (Trajektbrücken der Liegeplätze 4 und 5) und der Umlade-, Umachs- und Verteilergleisanlagen verschiedener Anbieter. Die EI wird über das Stellwerk R3/R4 (Bedienung durch FHS) fernbedient und überwacht.

Aufgrund der abweichenden Spurweite (Breitspur) werden die Anlagen der EI 3 und 4 derzeit ausschließlich durch das mehrheitlich der FHS gehörende EVU Baltic Port Rail Mukran GmbH (BPRM) bedient. Im Falle eines Antrages auf Kapazitätszuweisung durch ein drittes EVU gelten die NBS unverändert und uneingeschränkt.

Die Umschlaganlagen zwischen Breit- und Normalspur (EI 5) umfassen folgende Anlagen:

- Freikrananlage 1,
- Umladehalle, Hallenschiff 3,
- Umladehalle, Hallenschiff 4
- Umladehalle, Hallenschiff 5;
- alle vorbenannten Anlagen werden jeweils mit einem Breitspurzuführungsgleis aus der EI 4 und je 2 Normalspurgleisen, die als Anschlussbahn aus dem Bf Mukran (DB Netz AG) in die Anlage führen, erschlossen.


In der Freikrananlage stehen 4 Portalkräne über den 3 Gleisen in der Anlage.

In jedem Hallenschiff befinden sich zwischen dem Breitspurgleis und den jeweils beidseitig hierzu gelegenen Normalspurgleisen jeweils eine Umladerampe auf fast gesamter Gleislänge in der Halle.

3.2 Technische und betriebliche Parameter

3.2.1 Eisenbahninfrastruktur 1 (EI 1)

Für die Betriebsdurchführung gelten folgende Parameter:

FHS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 10 von 17

a) Allgemeine Angaben

1	2	3
lfd. Nr.	Benennung	Angabe
1	Spurweite	1435 mm
2	Höchstgeschwindigkeit	Zugfahrten: 40 km/h Rangierfahrten: 20 km/h
3	Streckenklasse	D4
4	Streckenategorie	zweigleisig
5	Elektrifizierung	siehe Buchst. e) - (DB Energie GmbH)
6	Größte Neigung	-2,5 ‰; Gleise 265 und 266 -12,5 ‰

b) Verkehrsstationen/Bahnsteige

Folgende Verkehrsstationen/Bahnsteige stehen zur Verfügung:

1	2	3
lfd. Nr.	Verkehrsstation	Bahnsteiglänge
1	Sassnitz-Fährhafen	
	Gleis 61	210 m (Mittelbahnsteig)
	Gleis 71	210 m (Mittelbahnsteig)


c) Örtliche Gleisanlagen

Folgende Gleise stehen zur Verfügung:

1	2	3	4
lfd. Nr.	Gleis	Nutzbare Länge (m)	Nutzungsmöglichkeit
1	61	560	Ein- und Ausfahrgleis; Bahnsteiggleis
2	62	428	KLV-Gleis
3	66	431	KLV-Gleis
4	71	485	Ein- und Ausfahrgleis; Bahnsteiggleis
5	72	525	Fährgleis/Vorstellgleis
6	73	421	Fährgleis/Vorstellgleis
7	74	388	Fährgleis/Vorstellgleis
8	75	351	Fährgleis/Vorstellgleis
9	75.2		Fährbrücke
10	76	333	Fährgleis/Vorstellgleis
11	77	518	Fährgleis/Vorstellgleis
12	265	660	Ein- und Ausfahrgleis (Gleis der DB Netz AG)
13	266	660	Ein- und Ausfahrgleis (Gleis der DB Netz AG)

Die Gleise 71/72 können nicht als Abstellgleise genutzt werden.

d) Ladegleise/Ladestraßen

FHS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 11 von 17

Folgende Ladegleise zum Be- und Entladen von Güterwagen stehen zur Verfügung:

1	2	3	4
lfd. Nr.	Gleis	Nutzbare Länge (m)	Nutzungsmöglichkeit
1	62	428	KLV-Gleis
2	66	431	KLV-Gleis

e) Gleisanlagen mit Oberleitung

1	2	3	4
lfd. Nr.	Gleis	Länge (m) der OL	Überspannung von... bis...
1	61	560	
2	71	485	
3	72	50	Spitzenüberspannung
4	77	50	Spitzenüberspannung

3.2.2 Eisenbahninfrastruktur 2 (EI 2)

Für die Betriebsdurchführung gelten folgende Parameter:

a) Allgemeine Angaben

1	2	3
lfd. Nr.	Benennung	Angabe
1	Spurweite	1435 mm
2	Höchstgeschwindigkeit	Rangierfahrten: 20 km/h
3	Streckenklasse	D4
4	Streckenategorie	Eingleisig
5	Elektrifizierung	nicht vorhanden
6	Größte Neigung	12,47 ‰ ()


b) Verkehrsstationen/Bahnsteige

keine

c) Örtliche Gleisanlagen

Folgende Gleise stehen zur Verfügung:

1	2	3	4
lfd. Nr.	Gleis	Nutzbare Länge (m)	Nutzungsmöglichkeit
1	205	380	Zuführungsgleis
2	211	358	Ladegleis
3	280	277	Zuführungsgleis
4	282	215	Ladegleis
5	283	330	Ladegleis mit Portalkran 220 m
6	284	370	Ladegleis mit Portalkran 220 m
7	285	280	Zuführungsgleis zum Ladegleis
8	286	460	Zuführungsgleis Liegeplätze 8 und 9
9	287	145	WÜSt / Liegeplatz 8
10	288	110	WÜSt / Liegeplatz 8
11	289	290	WÜSt / Liegeplatz 9

FHS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 12 von 17

Die Zuführungsgleise sind die Verbindungen zwischen den Anlagen und können nicht als Abstellgleise genutzt werden.

d) Ladegleise/Ladestraßen

Folgende Ladegleise zum Be- und Entladen von Güterwagen stehen zur Verfügung:

1	2	3	4
Ifd. Nr.	Gleis	Nutzbare Länge (m)	Nutzungsmöglichkeit
1	211	358	Ladegleis / Ladestraße
2	282	215	Ladegleis
3	283	330	Ladegleis mit Portalkran 220 m
4	284	370	Ladegleis mit Portalkran 220 m
5	287	145	WÜSt / Liegeplatz 8
6	288	110	WÜSt / Liegeplatz 8
7	289	290	WÜSt / Liegeplatz 9

3.2.3 Eisenbahninfrastruktur 3 (EI 3) - Breitspur

Für die Betriebsdurchführung gelten folgende Parameter:

a) Allgemeine Angaben

1	2	3
Ifd. Nr.	Benennung	Angabe
1	Spurweite	1520 mm
2	Höchstgeschwindigkeit	Rangierfahrten: 5 km/h
3	Streckenklasse	D4
4	Streckenategorie	Zweigleisig
5	Elektrifizierung	nicht vorhanden
6	Größte Neigung	35,0 ‰ ()


b) Verkehrsstationen/Bahnsteige

keine

c) Örtliche Gleisanlagen

Folgende Gleise stehen zur Verfügung:

1	2	3	4
Ifd. Nr.	Gleis	Nutzbare Länge (m)	Nutzungsmöglichkeit
1	730	490	Zuführungsgleis Liegeplatz 5 Hauptdeck
2	731	500 (150)	Zuführungsgleis Liegeplatz 5 Hauptdeck
3	732	270	Zuführungsgleis Liegeplatz 5 Oberdeck Zuführungsgleis Liegeplatz 4 Oberdeck
4	733	270	Zuführungsgleis Liegeplatz 4 Oberdeck Zuführungsgleis Liegeplatz 5 Oberdeck
5	734	460 (150)	Zuführungsgleis Liegeplatz 4 Hauptdeck
6	735	450	Zuführungsgleis Liegeplatz 4 Hauptdeck
7	740	380	Zuführungsgleis Liegeplatz 5 Oberdeck
8	741	330	Zuführungsgleis Liegeplatz 5 Oberdeck
9	742	330	Zuführungsgleis Liegeplatz 4 Oberdeck
10	743	380	Zuführungsgleis Liegeplatz 4 Oberdeck

FHS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 13 von 17

11	810	90	Verteilergleis Liegeplatz 5 Oberdeck GI 1
12	811	90	Verteilergleis Liegeplatz 5 Oberdeck GI 2
13	812	100	Verteilergleis Liegeplatz 5 Oberdeck GI 3
14	813	90	Verteilergleis Liegeplatz 5 Oberdeck GI 4
15	814	90	Verteilergleis Liegeplatz 5 Oberdeck GI 5
16	815	20	Verteilergleis Liegeplatz 5 Hauptdeck GI 1
17			Entfällt
18	817	20	Verteilergleis Liegeplatz 5 Hauptdeck GI 3
19	818	20	Verteilergleis Liegeplatz 5 Hauptdeck GI 3 (FS „Baltijsk“)
20	819	20	Verteilergleis Liegeplatz 5 Hauptdeck GI 5
21	820	90	Verteilergleis Liegeplatz 4 Oberdeck GI 5
22	821	90	Verteilergleis Liegeplatz 4 Oberdeck GI 4
23	822	100	Verteilergleis Liegeplatz 4 Oberdeck GI 3
24	823	90	Verteilergleis Liegeplatz 4 Oberdeck GI 2
25	824	90	Verteilergleis Liegeplatz 5 Oberdeck GI 1
26	825	20	Verteilergleis Liegeplatz 4 Hauptdeck GI 5
27	826	20	Verteilergleis Liegeplatz 4 Hauptdeck GI 4
28	827	140	Verteilergleis Liegeplatz 4 Hauptdeck GI 3
29	828	20	Verteilergleis Liegeplatz 4 Hauptdeck GI 2
30	829	20	Verteilergleis Liegeplatz 5 Hauptdeck GI 1

Die Zuführungsgleise sind die Verbindungen zwischen den Anlagen und können nicht als Abstellgleise genutzt werden.

d) Ladegleise/Ladestraßen

Folgende Ladegleise zum Be- und Entladen von Güterwagen stehen zur Verfügung:

1	2	3	4
lfd. Nr.	Gleis	Nutzbare Länge (m)	Nutzungsmöglichkeit
1	730	60	Schüttgutgosse
2	742	60	Kran-/Baggerumschlag Waggon - LKW


3.2.4 Eisenbahninfrastruktur 4 (EI 4) - Breitspur

Für die Betriebsdurchführung gelten folgende Parameter:

a) Allgemeine Angaben

1	2	3
lfd. Nr.	Benennung	Angabe
1	Spurweite	1520 mm
2	Höchstgeschwindigkeit	Rangierfahrten: 5 km/h
3	Streckenklasse	D4
4	Streckenategorie	Zweigleisig
5	Elektrifizierung	nicht vorhanden
6	Größte Neigung	35 ‰

b) Verkehrsstationen/Bahnsteige

FHS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 14 von 17

keine

c) Örtliche Gleisanlagen

Folgende Gleise stehen zur Verfügung:

1	2	3	4
lfd. Nr.	Gleis	Nutzbare Länge (m)	Nutzungsmöglichkeit
1	500	160	Bereitstellungsgleis mit Gleiswaage
2	501	120	Verbindungsgleis
3	502	20	Verbindungsgleis
4	503	60	Ausziehgleis
5	504	80	Ausziehgleis
6	505	305	Ausziehgleis
7	601	375	Ordnungsgleis
8	602	375	Ordnungsgleis
9	603	370	Ordnungsgleis
10	604	370	Ordnungsgleis
11	605	370	Ordnungsgleis
12	606	370	Ordnungsgleis
13	607	375	Ordnungsgleis
14	608	375	Ordnungsgleis
15	632	50	Verbindungsgleis
16	634	40	Verbindungsgleis
17	636	65	Berggleis

Die Zuführungsgleise sind die Verbindungen zwischen den Anlagen und können nicht als Abstellgleise genutzt werden.

d) Ladegleise/Ladestraßen

keine

3.2.5 Eisenbahninfrastruktur Umladeanlagen zwischen Breit- und Normalspur

Für die Betriebsdurchführung gelten folgende Parameter:


a) Allgemeine Angaben

1	2	3
lfd. Nr.	Benennung	Angabe
1	Spurweite	1435 mm
2	Höchstgeschwindigkeit	Rangierfahrten: 5 km/h
3	Streckenklasse	D4
4	Streckenategorie	Eingleisig
5	Elektrifizierung	nicht vorhanden
6	Größte Neigung	

b) Örtliche Gleisanlagen

Folgende Gleise stehen zur Verfügung:

1	2	3	4
lfd. Nr.	Gleis	Gesamtlänge (m)	Nutzungsmöglichkeit

FHS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 15 von 17

1	477	372	Ladegleis Freikrananlage 1
2	478	377	Ladegleis Freikrananlage 1
3	484	349	Ladegleis Hallenschiff 3
4	485	353	Ladegleis Hallenschiff 3
5	487	357	Ladegleis Hallenschiff 4
6	488	362	Ladegleis Hallenschiff 4
7	489	361	Ladegleis Hallenschiff 5
8	490	367	Ladegleis Hallenschiff 5

4 Entgeltgrundsätze

4.1 Nutzungsentgelte

Es gibt ein Nutzungsentgeltsystem für den Personen- und Güterverkehr.

Mit dem Nutzungsentgelt sind jeweils folgende Leistungen abgegolten:

- a) die Nutzung der Verkehrsstationen/Bahnsteige einschl. Bahnsteiggleis,
- b) die Nutzung der bestellten und zugewiesenen Gleisanlagen (Abstell-, Lade- und sonstigen Gleise) und
- c) die Leistungen der Betriebsführung während der planmäßigen Besetzungszeit der Betriebsstellen der FHS (FHS und DB Netz AG); hierzu gehört auch die Ausreichung von Fahr- und Rangierplänen.

4.2 Stationspreise

Siehe Entgeltliste.

4.3 Stornierungen/Ausfallentschädigung

Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Serviceeinrichtungen oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die FHS eine Ausfallentschädigung, deren Höhe sich nach folgenden Kriterien richtet:


- Zeitpunkt der Stornierung (vor dem geplanten 1. Nutzungstag),
- Regelentgelt abzgl. 10 % für die Eigenaufwendungen der FHS bei der Kapazitätszuweisung,
- mögliche und erfolgte Wiedervermarktung.

Demnach wird das Stornierungsentgelt wie folgt berechnet (Woche = 7 Tage):

- a. bis 2 Monate vor 1. Nutzungstag kostenfrei (0% der Nutzungsgebühr),
- b. bis 4 Wochen vor 1. Nutzungstag 30 % der Nutzungsgebühr,
- c. bis 2 Wochen vor 1. Nutzungstag 50% der Nutzungsgebühr,
- d. bis 1 Wochen vor 1. Nutzungstag 75% der Nutzungsgebühr,
- e. weniger als 1 Woche vor 1. Nutzungstag 90% der Nutzungsgebühr.

Das Stornierungsentgelt ist nie höher als das der FHS entgangene Nutzungsentgelt abzgl. 10 %.

Bei einer Wiedervermarktung der nicht genutzten Anlage nach den jeweils oben benannten Fristen beträgt das Stornierungsentgelt 10 % des ursprünglich errechenbaren Nutzungsentgeltes.

FHS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 16 von 17

Bleibt eine Stornierung aus und wird die bestellte Infrastruktur nicht genutzt, wird das Nutzungsentgelt wegen der entfallenden Wiedervermarktungsfähigkeit in voller Höhe berechnet.

5 Streckenöffnungs- und Betriebsruhezeiten

5.1. Allgemeines

Für den Zug- oder/und Rangierverkehr sind die Stellwerke B1/R2 (DB Netz AG) und R3/R4 (FHS) wie folgt zu besetzen:

- bei Zugfahrten mit nachfolgender Bedienung/Nutzung EI 1 und 2: Stellwerk B1/R2,
- bei Rangierfahrten auf den EI 3 und 4: Stellwerk R3/R4,
- bei Rangierfahrten in die Umschlaganlagen: Stellwerk B1/R2 bei Fahrten auf den Normalspurgleisen sowie Stellwerk R3/R4 bei Fahrten auf den Breitspurgleisen.

5.2 Stellwerk B1/R2 (EI 1, EI 2 und Umschlaganlagen Normalspurseite)

Das Stellwerk B1/R2 wird gemäß den Regularien der DB Netz AG und nach deren „Streckenöffnungszeiten“ besetzt; dies gilt auch für Besetzungen außerhalb der Öffnungszeiten.

5.3 Stellwerk R3/R4 (EI 3, EI 4 und Umschlaganlagen Breitspurseite)


Das Stellwerk R3/R4 wird nur nach Anmeldung durch den Nutzer besetzt. Für jede Besetzung wird eine Mindestschichtdauer von 4 Stunden angesetzt. Eine Bestellung von einzelnen Stellwerksbesetzungen nach Anmeldung entsprechend den Fristen zum Netzfahrplan stellt reguläre Besetzungszeiten her.

5.4 Leistungen außerhalb der regulären Besetzungszeiten

Leistungen außerhalb der regulären Besetzungszeiten sind in der Bestellung gesondert zu berücksichtigen und gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste der FHS gesondert zu vergüten (z. B. zusätzliche Stellwerksbesetzung). Bei der Berechnung des Entgeltes für eine zusätzliche Besetzung des Stellwerks werden aufgrund der Vorbereitungs- und Abschlussmaßnahmen je mindestens vier Stunden angesetzt, es sei denn, die außerplanmäßige Stellwerksbesetzung kann durch arbeitsrechtlich zulässige Verlängerung einer bereits andauernden Schicht erzielt werden.

Bei der Abrechnung zusätzlicher Besetzungszeiten wird auf 0,25 Std. aufgerundet. Sofern mehrere Zugangsberechtigte die Serviceeinrichtung zur gleichen Zeit außerhalb der regulären Stellwerksöffnungszeiten nutzen, werden die zusätzlichen Entgelte auf die beteiligten Zugangsberechtigten gleichmäßig aufgeteilt.

6 Kapazitätszuweisung

FHS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 17 von 17

Es gelten die Festlegungen unter Ziff. 2.8.

7 Betriebliche Abwicklung

7.1 Betriebliche Informationen des EVU

Betriebliche Informationen des EVU sind im Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung bekannt zu geben.

7.2 Informationen zu Nutzungsänderungen

Kurzfristige Änderungen und zusätzliche Informationen zum Nutzungsantrag bzw. während der laufenden Nutzung sind unverzüglich der FHS zu übermitteln.

7.3. Ausbildungsstand EVU-Personal gestrichen

7.4 Fahrten mit Dampflokomotiven

Der Brandschutz bei Fahrten mit kohlegefeuerten Dampflokomotiven ist durch das EVU sicherzustellen. Beim Befahren von Brücken ohne durchgehendes Schotterbett ist wegen Brandgefahr der Kohlerost der Dampflok zu schließen.

Zur Verminderung des Funkenfluges sind während der Fahrt die Rauchkammer und der Aschekasten ausreichend zu nässen. Die Rauchkammerspritze ist jedoch nur bei geschlossenem Regler anzustellen.

Das Ausschlacken ist nur nach Zustimmung durch den FHS zulässig.

8 Inkrafttreten/Änderungen

Diese Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) treten ab 10.06.2016 in Kraft.

Die NBS der FHS werden im Internet unter folgender Internetadresse bekannt gegeben:

www.mukran-port.de